

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend "IN VINO VERITAS": Keine Degradierung des Leimentaler Weines

2017/099

vom 8. Mai 2020

1. Ausgangslage

In seiner März 2017 eingereichten Motion «In Vino Veritas: Keine Degradierung des Leimentaler Weines» weist Pascal Ryf auf den Umstand hin, dass aus elsässischen Trauben hergestellte Leimentaler Weine gemäss Bundesgesetz bestimmte Herkunftsangaben ausweisen müssen, die letztlich zu einer Verminderung des Verkaufswerts des Weines führen. Die Motion verlangte «eine Sistierung sämtlicher Abklassierungsverfahren in der Grenzzone bis zur Findung einer politischen Lösung auf regionaler Ebene».

Aus der Region gibt es 7 Bewirtschafter auf insgesamt vier Rebbaugebieten im angrenzenden Elsass: zwei Gebiete befinden sich in Leymen, eines in Neuwiller und eines in Bartenheim. Im Oktober 2015 wurde im Rahmen einer Kellerkontrolle der Schweizerischen Weinhandelskommission festgestellt, dass die Etikette des Grenzgängerweins von Christian Jäggi (Biel-Benken) nicht den Vorschriften entspricht. Das zuständige Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) des Kantons erliess daraufhin eine Verfügung, was die Etikette enthalten soll und was nicht. Anders als AOC-Weine (mit Trauben aus BL), Landweine (mit Trauben aus mehreren Kantonen) oder Tafelweine (Trauben aus der Schweiz ohne Herkunftsangaben) gilt der «Grenzgänger» aufgrund der nicht-schweizerischen Herkunft der Trauben als Wein ohne Weinklasse. Dies muss auf der Etikette zwingend gekennzeichnet werden mit der Angabe (z. B.) «Rotwein, hergestellt in der Schweiz mit Trauben aus Frankreich». Der Motionär spricht in diesem Zusammenhang von einer Abklassierung des betreffenden Weins.

Die Weinverordnung des Bundes ermöglicht, dass das Produktionsgebiet der Trauben auf das benachbarte Grenzgebiet der Schweiz ausgedehnt werden kann, wenn a) entweder ein internationales Abkommen dies vorsieht, b) die Rebfläche zusammen mit der angrenzenden Schweizer Rebfläche eine gut abgegrenzte geographische Einheit bildet, c) der betroffene Kanton im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) spezifische Anforderungen festgelegt hat, und d) die Kontrollbestimmungen ausserhalb der Schweiz durch ein im betroffenen Gebiet anerkanntes Kontrollorgan gewährleistet sind. Ein Abkommen (a) existiert für die betreffenden Gebiete nicht. Auch sind die Gebiete nicht bzw. nur teilweise mit der Schweiz verbunden (b). Damit sind im Moment keine Möglichkeiten gegeben, den Leimentaler Wein mit Elsässer Trauben als schweizerisches Produkt zu kennzeichnen.

Die im Moment beim «Grenzgänger» verwendete Bezeichnung ist für die kantonalen Behörden, obschon formaljuristisch nicht ganz korrekt, dennoch tolerabel, da aufgrund der Deklaration («Leymen, F») keine Täuschung der Konsumenten gegeben ist. Damit konnte eine Lösung gefunden werden, die auch zukünftig eine Bezeichnung der betreffenden Weine als Qualitätsprodukte ermöglicht. Der Regierungsrat beantragt folglich die Abschreibung der Motion.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 13. März und 24. April 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler. Beratend zur Seite standen Andreas Bubendorf, stv. Leiter Ebenrain-Zentrum, und Kantonschemiker Peter Brodmann, Leiter Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder zeigten sich mehrheitlich davon überzeugt, dass von den kantonalen Behörden eine sinnvolle und pragmatische Lösung gefunden wurde, die mit Blick auf die Etikette einen Schaden vom Leimentaler «Grenzgänger»-Wein und seinen Artgenossen bestmöglichst abwende. Etiketten werden laut der Direktion auf Basis des Lebensmittelrechts beurteilt, mit den vier Zielsetzungen Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz, hygienischer Umgang und Information des Konsumenten. Im vorliegenden Fall können nur Täuschungsschutz und Information tangiert sein. Die Kommission teilte die Haltung der Direktion, dass sich diesbezüglich aber kein substantielles Problem erkennen lasse und es angesichts der rechtlichen Lage angebracht wäre, beim Status Quo zu bleiben.

Ein Kommissionsmitglied störte sich grundsätzlich an der gesetzlichen Regelung, wonach ein qualitativ tadelloser Wein durch eine fragwürdige Bezeichnung («hergestellt mit Trauben aus Frankreich») in den Augen der Konsumenten zu einem beliebigen Rotweingetränk herabgestuft werden soll, da dadurch suggeriert wird, dass es sich um billige Trauben unbekannter Herkunft handelt. Die aktuelle stillschweigende Übereinkunft sei zwar kulant und sympathisch, fand das Mitglied, dennoch würde man damit nur um ein ungelöstes Problem herumschleichen. Das Mitglied empfahl, sich die Zeit zu nehmen, um auf dem Verhandlungsweg eine rechtlich einwandfreie Lösung zu erreichen – damit es beim nächsten «Swissness-Anfall des Bundes» nicht wieder zu einer Beanstandung komme.

Die Direktion informierte, dass der Kanton Genf ein internationales Abkommen mit der EU angestrengt und abgeschlossen habe, wodurch die in Art. 21 Abs. 3^{bis} der Weinbauverordnung genannte Bedingung für die Ausdehnung des Produktionsgebiets auf benachbartes Grenzgebiet erfüllt ist. Für die Nordwestschweiz existiert ein solches Abkommen jedoch nicht. Ein Kommissionsmitglied fragte nach den Bedingungen und der Möglichkeit, wenigstens in diesem Punkt einen Fortschritt zu erzielen. Die Direktion beurteilte die Chance als relativ gering. Im Kanton Genf gingen 6 Jahre bis zu einer Einigung ins Land. Das Bundesamt für Landwirtschaft müsste somit für eine Rebaupflanzfläche von gerade einmal rund 3 Hektaren Verhandlungen mit Brüssel aufnehmen, was vom Bundesamt laut Direktion als nicht prioritär erachtet werde. Das BLW geht auf Nachfrage davon aus, dass eine Wiederaufnahme der Verhandlungen mindestens 10 weitere Jahre in Anspruch nehmen würde.

Angesichts dieser Unwägbarkeiten und Schwierigkeiten, das Etiketten-Problem einer endgültigen Lösung zuzuführen, sah es die Kommission als sinnvoll an, sich mit der aktuellen Situation zufriedenzugeben und die Motion abzuschreiben.

3. Beschluss der Kommission

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission schreibt die Motion 2017/099 mit 13:0 Stimmen ab.

08.05.2020 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Christof Hiltmann, Präsident